

# RS Vwgh 2001/10/24 2000/04/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2001

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §50 Abs1 Z11;

## Rechtssatz

Ein Recht der Konditoren, nichtalkoholische Getränke und Bier außerhalb von dem Verkauf gewidmeten Räumen auszuschenken, wird durch § 50 Abs. 1 Z. 11 GewO 1994 nicht begründet. Diese Bestimmung bezieht sich - entgegen der Verheißung des Einleitungssatzes - nicht auf Gewerbetreibende schlechthin und berechtigt daher auch nicht Gewerbetreibende schlechthin, aus Anlass besonderer Gelegenheiten Speisen zu verabreichen und Getränke auszuschenken. Vielmehr bezieht sich diese Bestimmung ausschließlich auf Gastgewerbetreibende.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000040141.X02

## Im RIS seit

12.12.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)